

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0245/2001**

27. Juni 2001

## **BERICHT**

über den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament aufgrund der Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative über das Bestehen und die öffentliche Zugänglichkeit eines Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft  
(C5-0438/2000 – 2000/2212 (COS))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Roy Perry



## INHALT

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....   | 4            |
| ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....  | 5            |
| BEGRÜNDUNG.....   | 14           |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER<br>BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN..... | 17           |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT .....   | 26           |

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 11. April 2000 übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament seinen Sonderbericht aufgrund der Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative über das Bestehen und die öffentliche Zugänglichkeit eines Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft.

In der Sitzung vom 8. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Sonderbericht an den Petitionsausschuss als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0438/2000).

Der Petitionsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 10. Juli 2000 Roy Perry als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 13. September 2000, 22. und 29. Januar 2001, 25. April 2001, 29. Mai 2001 sowie 18. und 19. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vitaliano Gemelli, Vorsitzender; Roy Perry, erster stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; Proinsias De Rossa, zweiter stellvertretender Vorsitzender; Luciana Sabarbatì, dritter stellvertretender Vorsitzender; Felipe Camisón Asensio, Margot Keßler, Jean Lambert, Hans-Peter Mayer, Ioannis Marinos, Véronique Mathieu, Astrid Thors, Christian Ulrik von Boetticher und Eurig Wyn.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 27. Juni 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament aufgrund der Untersuchung des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative über das Bestehen und die öffentliche Zugänglichkeit eines Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft (C5-0438/2000 – 2000/2212(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0438/2000),
  - unter Hinweis auf Artikel 195 des EG-Vertrags betreffend die Pflichten des Europäischen Bürgerbeauftragten,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0245/2001),
- A. in der Erwägung, dass es von äußerst großer Bedeutung ist, dass derselbe Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis für alle gemeinschaftlichen Institutionen, Organe und Einrichtungen gilt,
- B. fordert, dass Bestimmungen im Hinblick auf besondere Situationen und zulässige Ausnahmen einzufügen sind (insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Tätigkeit der Organe und Institutionen, sofern diese die Einhaltung eines höheren Sicherheitsniveaus erfordern),
1. fordert die Europäische Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften einen geeigneten Vorschlag für eine Verordnung mit einem Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis zu übermitteln;
  2. fordert die Europäische Kommission auf, folgende vorgeschlagenen Änderungen zum Entwurf des Europäischen Bürgerbeauftragten zu übernehmen:

Entwurf des Europäischen Bürgerbeauftragten

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Titel

***Die Institution,***

***Der Rat der Europäischen Union,***

Änderungsantrag 2  
Bezugsvermerk 1

unter Hinweis auf die im Vertrag von Amsterdam, insbesondere in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union und **Artikel 21** des EG-Vertrags, enthaltenen Vorschriften über die Offenheit,

unter Hinweis auf **Artikel 41 der Charta der Grundrechte der EU und auf** die im Vertrag von Amsterdam, insbesondere in Artikel 1 **und 6** des Vertrags über die Europäische Union **sowie Artikel 21 und Artikel 308** des EG-Vertrags, enthaltenen Vorschriften über die Offenheit,

Änderungsantrag 3  
Bezugsvermerk 6

gestützt auf **den bestehenden Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissionsdokumenten im Anhang zum Beschluss der Kommission (94/90/EGKS, EG, Euratom) vom 8. Februar 1994,**

gestützt auf **Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,**

Änderungsantrag 4  
Erwägung 1

**in der Erwägung, dass der Grundsatz der Offenheit mit dem Vertrag von Amsterdam ausdrücklich im Vertrag über die Europäische Union verankert wurde, indem erklärt wird, dass der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden,**

**(1) in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht jeder Bürger eines Mitgliedstaats auch Bürger der Europäischen Union ist und dass gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Bürgerschaft das Recht auf eine gute Verwaltung beinhaltet,**

Änderungsantrag 5  
Erwägung 4

**in der Erwägung, dass ein solcher Kodex nur dann Wirkung zeigen kann, wenn es sich um ein öffentlich zugängliches Dokument für die Bürger handelt und er in Form eines Beschlusses – genau wie der vorstehend genannte Beschluss über den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissionsdokumenten – veröffentlicht wird,**

**(4) in der Erwägung, dass für einen solchen Kodex bei den Bürgern so umfassend wie möglich geworben werden sollte und dass er leicht zugänglich sein sollte, und zwar auch über das Internet,**

Änderungsantrag 6  
Erwägung 7

in dem Wunsch deshalb, einen Kodex mit den Grundsätzen für gute Verwaltungspraxis aufzustellen, der von den Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit eingehalten werden sollte, und diesen Kodex öffentlich zugänglich zu machen,

in dem Wunsch deshalb, einen Kodex mit den Grundsätzen für gute Verwaltungspraxis aufzustellen, der von den **Institutionen, ihren Verwaltungen und ihren Beamten** in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit eingehalten werden sollte, und diesen Kodex öffentlich zugänglich zu machen,

Änderungsantrag 7  
Artikel 1

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die **Beamten der Institution** die Grundsätze, **die im vorliegenden Beschluss** niedergelegt sind **und die den** Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als "der Kodex" bezeichnet) **bilden**.

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die **Institutionen und ihre Beamten** die Grundsätze, die **in dem** Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als "der Kodex" bezeichnet) niedergelegt sind.

Änderungsantrag 8  
Artikel 2, Absatz 2

2. Die **Institution ergreift** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kodex auch auf andere Personen Anwendung finden, die für sie tätig sind, z.B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.

2. Die **Institutionen und ihre Verwaltungen ergreifen** die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kodex auch auf andere Personen Anwendung finden, die für sie tätig sind, z.B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.

Änderungsantrag 9  
Artikel 2, Absatz 3

**3. Im Sinne dieses Kodex:**

**a) steht der Begriff „Institution“ für eine Gemeinschaftsinstitution oder ein Gemeinschaftsgremium**

**b) steht der Begriff „Beamte“ für einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.**

Änderungsantrag 10  
Artikel 3, Absatz 1

1. Der vorliegende Kodex enthält im allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der **Beamten der Institution** zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.

1. Der vorliegende Kodex enthält im allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der **Institutionen und ihrer Verwaltungen** zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.

Änderungsantrag 11  
Artikel 5, Absatz 3

3. Der Beamte enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

3. Der Beamte enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, **der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, einer politischen oder sonstigen Haltung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt**, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Änderungsantrag 12  
Artikel 6, Absatz 2

2. Bei der Beschlussfassung achtet der Beamte auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

2. Bei der Beschlussfassung achtet der Beamte auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Änderungsantrag 13  
Artikel 8, Absatz 3

3. Der Beamte enthält sich der Mitwirkung an einem Beschluss über eine Angelegenheit, die seine eigenen Interessen bzw. die Interessen von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden und Bekannten betrifft.

**3. Das Verhalten des Beamten wird zu keiner Zeit von persönlichen, familiären oder nationalen Interessen oder politischem Druck geleitet. Der Beamte beteiligt sich nicht an einer Entscheidung, an der er oder sie oder ein enges Mitglied seiner oder ihrer Familie ein finanzielles Interesse besitzt.**

Änderungsantrag 14  
Artikel 10, Titel

Rechtmäßige Erwartungen **und** folgerichtiges Handeln

Rechtmäßige Erwartungen, folgerichtiges Handeln **und Beratung**

Änderungsantrag 15  
Artikel 10 Absatz 1

Der Beamte legt in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Institution ein folgerichtiges Handeln an den Tag. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Institution, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen.

Der Beamte legt in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Institution ein folgerichtiges Handeln an den Tag. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Institution, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen. **Diese Gründe sind schriftlich darzulegen.**

Änderungsantrag 16  
Artikel 10, Absatz 3 (neu)

**3. Der Beamte berät die Öffentlichkeit bei Bedarf darüber, wie in einer**

*Angelegenheit, die in seinen  
Tätigkeitsbereich fällt, vorgegangen  
werden kann und wie bei der Behandlung  
der Angelegenheit verfahren werden sollte.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 11

Der Beamte sollte fair und vernünftig handeln.

Der Beamte sollte **unparteiisch**, fair und vernünftig handeln.

Änderungsantrag 18  
Artikel 12, Absatz 1

1. Der Beamte legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und e-Mails bemüht sich der Beamte soweit wie möglich, hilfsbereit zu sein und die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

1. Der Beamte legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und e-Mails bemüht sich der Beamte, **so hilfsbereit wie möglich zu sein, und beantwortet an ihn gerichtete Fragen so vollständig und genau wie möglich..**

Änderungsantrag 19  
Artikel 12 Absatz 3

3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür.

3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür **und bemüht sich, die negativen Auswirkungen aufgrund seines Fehlers auf zweckmäßigste Weise zu korrigieren, und unterrichtet den Bürger über etwaige Berufungsmöglichkeiten gemäß Artikel 19 des Kodex.**

Änderungsantrag 20  
Artikel 13

Der Beamte stellt sicher, dass jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an die Institution wendet, eine Antwort in der

Der Beamte stellt sicher, dass jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an die Institution wendet, eine Antwort in der

gleichen Sprache erhält.

gleichen Sprache erhält. ***Dasselbe gilt soweit wie möglich auch für juristische Personen wie Vereinigungen (NRO) und Unternehmen.***

Änderungsantrag 21  
Artikel 15, Absatz 3

***3. Der Beamte weist die Einzelperson oder die Vereinigung auf etwaige Fehler und Mängel in den Dokumenten hin und gibt ihnen die Möglichkeit, diese zu berichtigen.***

Änderungsantrag 22  
Artikel 17 Absatz 1

1. Der Beamte stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an die Institution innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs ein Beschluss gefasst wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen.

1. Der Beamte stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an die Institution innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs ein Beschluss gefasst wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen ***und für Antworten auf Verwaltungsmittelungen, die der Beamte seinen Vorgesetzten mit dem Ersuchen übermittelt hat, Anweisungen bezüglich der erforderlichen Beschlüsse zu erteilen.***

Änderungsantrag 23  
Artikel 21, Absatz 1

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet ***die Privatsphäre und die Unversehrtheit der Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und den freien Datenverkehr.***

Änderungsantrag 24

Artikel 22, Absatz 1

1. Der Beamte stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. Der Beamte stellt sicher, dass die übermittelte Information klar und verständlich ist.

1. Der Beamte stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. ***Geeignetenfalls gibt der Beamte Empfehlungen für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens in seinem Zuständigkeitsbereich ab.*** Der Beamte stellt sicher, dass die übermittelte Information klar und verständlich ist.

Änderungsantrag 25  
Artikel 23, Absatz 1

1. Wird der Zugang zu Dokumenten der Institution beantragt, gewährt der Beamte den Zugang zu diesen Dokumenten gemäß dem Beschluss der Institution über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten.

***1. Der Beamte befasst sich mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß den von der Institution angenommenen Regelungen und gemäß den allgemeinen Grundsätzen und Beschränkungen aufgrund der Verordnung 1049/2001.***

Änderungsantrag 26  
Artikel 25

1. Die Institution ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Kodex die weitestmögliche Verbreitung unter den Bürgern erfährt. Sie stellt insbesondere die Verbreitung einer Broschüre mit dem Titel "... sicher; in der Broschüre wird der Kodex erläutert, und im Anhang wird der volle Text des Kodex wiedergegeben.

2. Die Institution stellt jedem Bürger, der dies beantragt, eine Kopie des Kodex zur Verfügung.

***1. Die Institution ergreift wirksame Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über ihre Rechte im Rahmen dieses Kodex zu informieren. Sie stellt den Wortlaut nach Möglichkeit in elektronischer Form auf der Homepage ihrer Website zur Verfügung.***

***2. Die Kommission veröffentlicht und verteilt den Kodex im Namen aller Institutionen als Broschüre an die Bürger.***

Änderungsantrag 27  
Artikel 26

Gegen jedwedes Versäumnis eines Beamten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen nachzukommen, kann gemäß

Gegen jedwedes Versäumnis einer ***Institution oder*** eines Beamten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen

Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten 4 eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

nachzukommen, kann gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten 4 eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

Änderungsantrag 28  
Artikel 27

Dieser Beschluss ist nach zweijähriger Anwendung Gegenstand einer Revision. Im Jahre 200... unterbreitet der Generalsekretär in Vorbereitung dieser Revision einen Bericht über die Umsetzung des Beschlusses im Zeitraum ...-....

***Jede Institution überprüft ihre Ausführung des Kodex nach zweijähriger Anwendung. Die Institution unterrichtet den europäischen Bürgerbeauftragten von den Ergebnissen ihrer Überprüfung.***

3. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Der vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegte Kodex (ME 00019), der mit seinem Schreiben vom 11. April übermittelt wurde, ist ein ausgezeichnete Vorschlag auf der Grundlage sorgfältiger Forschung und einer sehr gründlichen Untersuchung einschließlich der Konsultation der verschiedenen europäischen Institutionen, Organe und Einrichtungen. Daher kann diese Begründung kurz ausfallen.

### 2. DIE GRÜNDE FÜR DIE VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Notwendigkeit betont, einen Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis auszuarbeiten, und darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass ein derartiger Kodex soweit wie möglich identisch für alle gemeinschaftlichen Institutionen, Organe und Einrichtungen<sup>1</sup> sein sollte.

2.1. Daher schlägt Ihr Berichterstatter – wie auch der Europäische Bürgerbeauftragte in Ziffer 7 und 8 seiner Schlussfolgerungen – vor, die Europäische Kommission aufzufordern, einen geeigneten Vorschlag für eine Verordnung zu unterbreiten, die den vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Kodex in der vom Parlament abgeänderten Fassung enthält.

2.2. Dieser Vorschlag sollte die Form einer Verordnung haben, wie der Bürgerbeauftragte in Ziffer 6 seiner Schlussfolgerungen vorschlägt und ferner in seinem Schreiben vom 11. April 2000 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments erwähnt. Die Rechtsgrundlage sollte nicht Artikel 308 des EG-Vertrags sein.

2.3. Daher reicht Ihr Berichterstatter die Änderung 1 ein, um zu gewährleisten, dass der Kodex für alle Institutionen und folglich für alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gilt. Durch Änderung 2 zu Erwägung 1 soll der Kodex im primären Gemeinschaftsrecht verankert und Artikel 41 der Europäischen Charta der Grundrechte – das Recht auf eine gute Verwaltung – berücksichtigt werden.

Durch Artikel 308 des EG-Vertrags wird die gesetzgeberische Möglichkeit gewährleistet, die geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft zu ergreifen – jetzt Artikel 41 der Charta der Grundrechte „Recht auf gute Verwaltung“ –, für die der Vertrag nicht die notwendigen Befugnisse vorsah.

Obwohl dieser Artikel Einstimmigkeit für die Annahme einer Verordnung erfordert, sieht der Berichterstatter keinen Grund, warum irgendein Mitgliedstaat Einwände gegen eine Rechtsvorschrift zur Förderung einer besseren Behandlung ihrer Bürger durch die Institutionen, Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft haben sollte.

Eine Reduzierung des Kodex auf eine Änderung des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten könnte seine tatsächlichen Auswirkungen für das Verhalten gemeinschaftlicher Verwaltungen verringern. Im Rahmen der in diesem Kodex festgelegten Verpflichtungen sollten auch für die Revision des Statuts der Beamten und

---

<sup>1</sup> Entschließungen zu den Jahresberichten über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten für 1997 (ABl. 1998, C 292/168) und 1998 (ABl. 1999, C 219/456).

sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Dies könnte durch einen einfachen Hinweis auf den Kodex in dem Artikel über die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten erfolgen.

2.4. Die Änderungen zu Erwägung 13, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2 sollen dazu dienen sicherzustellen, dass der Kodex das verbindliche europäische Verwaltungsrecht für die Verwaltungen aller europäischen Institutionen und all ihrer Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit sein wird.

2.5. Die Änderungen zu Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 des Vorschlags des Bürgerbeauftragten werden zur Erleichterung der Position des zuständigen Beamten im Hinblick auf seine Hierarchie eingereicht und sollen es ihm – im Falle eines Fehlers – ermöglichen, sich zu entschuldigen und den verursachten Schaden in geeigneter Weise zu beheben.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

3.1. Es sollte betont werden, dass der Vorschlag des Bürgerbeauftragten bereits ein Erfolg ist. Bis 23. März 2001 hatten zehn dezentrale Einrichtungen den Kodex des Bürgerbeauftragten angenommen.

1. Das Europäische Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung (CEDEFOP): nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 15. Dezember 2000 an (trat am 1. Januar 2001 in Kraft), wird im ABl. veröffentlicht.
2. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 11. Februar 2000 an (trat am 12. Februar 2000 in Kraft), wird im ABl. und auf der Website veröffentlicht.
3. Die Europäische Umweltagentur: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 20. März 2000 (trat am 20. Januar 2000 in Kraft), wurde im ABl. veröffentlicht.
4. Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 1. Dezember 1999 an (trat am 1. Januar 2000 in Kraft), wurde auf der Website der Agentur veröffentlicht.
5. Das Büro für die Harmonisierung des Binnenmarkts: Kodex in Vorbereitung, wird nach Annahme des endgültigen Kodex der Kommission angenommen.
6. Die Europäische Ausbildungsstiftung: wird den endgültigen Kodex der Kommission mit einigen geringfügigen Änderungen annehmen.
7. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 29. Februar 2000 an (trat am 1. März 2000 in Kraft), wurde auf der Website veröffentlicht.
8. Das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 10. Februar 2000 an (trat am 31. März 2000 in Kraft), wurde auf der Website veröffentlicht.
9. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: nahm

den Kodex des Bürgerbeauftragten am 30. Dezember 1999 an (trat am 30. Dezember 1999 in Kraft), wurde im ABl. veröffentlicht.

10. Das Gemeinschaftliche Sortenamt: nahm den Kodex des Bürgerbeauftragten am 12. April 2000 an (trat am 13. April 2000 in Kraft), wurde im ABl. veröffentlicht.

3.2. Durch diese bestehende Situation der rechtlichen Vielfalt wird dennoch die Notwendigkeit eines formalen Vorschlags der Kommission aufgrund von Artikel 308 des EG-Vertrags betont, so dass dieser Kodex einheitlich für alle europäischen Beamten einschließlich der Einrichtungen der EU gilt: den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Region, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Zentralbank, die alle „ihren jeweiliger Kodex“ haben.

3.3. Das gleiche gilt für die in Artikel 7 des EG-Vertrags erwähnten Gemeinschaftsorgane, die alle unterschiedliche Kodizes angenommen haben! Diese Situation trägt weder zu rechtlicher Klarheit noch zu administrativer Transparenz bei und erleichtert nicht die Ausübung des Rechts der Bürger auf eine gute Verwaltung.

Am 24. November 1999 hatte die Europäische Kommission einen „Entwurf einer Entscheidung der Kommission“ zur Ergänzung ihrer Geschäftsordnung angenommen. Der Rat der Europäischen Union arbeitet an einem Kodex, wobei er durch den Entwurf eines Kodex der Kommission „inspiriert“ wurde. Am 13. September 2000 nahm die Europäische Kommission offiziell ihren Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis an, der ein konkreter Schritt vorwärts ist, wenn es darum geht, den Bürgern eine transparentere und effizientere Verwaltung zu bieten. Der Rechnungshof nahm seinen Kodex am 8. Juni 2000 an, und das Europäische Parlament veröffentlichte den „Leitfaden für die Pflichten der Beamten und Bediensteten des Europäischen Parlaments“, der im Amtsblatt C97 vom 5. April 2000 veröffentlicht wurde.

3.4. Diese vorgeschlagenen Änderungen sollen gewährleisten, dass das Konzept der Offenheit, Fairness, Gesetzmäßigkeit und des Fehlens von Machtmissbrauch zum wichtigsten Grundsatz des europäischen öffentlichen Dienstes in seinen Beziehungen zu den Bürgern wird.

Damit die 28 Artikel des vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Kodex rechtsverbindlich für alle Verwaltungen der Institutionen, Organe und Einrichtungen und ihre Beamte werden, sollten sie in einen formalen Kommissionsvorschlag für eine Verordnung gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags integriert und vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments angenommen werden.

25. Januar 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN**

für den Petitionsausschuss

über den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen (C5-0438/2000 – 2000/2212(COS))

Verfasser der Stellungnahme: Michael Cashman

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Michael Cashman als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 5. Dezember 2000 und 16. Januar 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Michael Cashman, Verfasser der Stellungnahme; Mary Elizabeth Banotti, Alima Boumediene-Thiery, Marco Cappato, Charlotte Cederschiöld, Carmen Cerdeira Morterero, Ozan Ceyhan, Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Pernille Frahm, Daniel J. Hannan, Jorge Salvador Hernández Mollar, Anna Karamanou, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Baroness Sarah Ludford, Luis Marinho, William Francis Newton Dunn, (in Vertretung von Jan-Kees Wiebenga), Roy James Perry, (in Vertretung von Ewa Klamt), Hubert Pirker, Patsy Sørensen, Fodé Sylla, Anna Terrón I Cusí und Gianni Vattimo.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diese Initiative des Bürgerbeauftragten nachdrücklich. Der vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagene Kodex enthält allgemein verständliche Artikel über die wichtigsten Themen, wie z.B. Rechtmäßigkeit, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und die Vermeidung des Missbrauchs von Befugnissen. Der Kodex enthält ferner Regeln für die Behandlung von Informationsbegehren und von Dokumenten, die der Verfasser der Stellungnahme ebenfalls begrüßt.

Ein Kodex für gute Verwaltungspraxis muss die Einhaltung folgender Anforderungen gewährleisten:

- der Anforderung in Artikel 1 EUV, dass die Entscheidungen möglichst offen getroffen werden müssen,
- den Verpflichtungen zur Transparenz in der aufgrund des Artikels 255 anzunehmenden Verordnung und
- des in der Charta der Grundrechte verankerten Rechts auf gute Verwaltung.

Eine größere Transparenz und Verantwortlichkeit erfordert einen kulturellen Wandel in den Institutionen, und ein allgemein verständlicher Kodex für gute Verwaltungspraxis ist nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Beamten der Institutionen, die über das von ihnen im Umgang mit der Öffentlichkeit erwartete Verhalten unterrichtet sein müssen, von wesentlicher Bedeutung. Die Bürger haben ein Recht darauf, bei ihrem Umgang mit den Verwaltungsbehörden der Gemeinschaft ein solches Niveau der Verwaltungspraxis zu erwarten.

Der Verfasser der Stellungnahme ist sich ferner mit dem Bürgerbeauftragten darin einig, dass:

1) die im Kodex enthaltenen Grundsätze nicht nur Leitlinien für das erwartete Verhalten darstellen, sondern rechtsverbindlich sein sollen. Wenn die Grundsätze des Kodex nur Leitlinien darstellen, könnte man daraus schließen, dass den Beamten die Entscheidung freisteht, ob und inwieweit sie angewendet werden sollen;

2) alle Institutionen und Organe der Union in ihrem Umgang mit der Öffentlichkeit dieselben Grundsätze der guten Verwaltungspraxis beachten sollten. Wenn jede Institution oder Behörde eine leicht veränderte Fassung des Kodex des Bürgerbeauftragten annimmt, was anscheinend der Fall sein soll, dann wird dies sicherlich zu einer Verwirrung der Bürger führen und damit die Effektivität des Kodex beeinträchtigen.

Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme sollte der Kodex der guten Verwaltungspraxis als ein spezielles „Kapitel“ oder ein spezieller „Titel“ in das bestehende Beamtenstatut<sup>2</sup> aufgenommen werden, was folgende Vorteile hätte:

---

<sup>2</sup> Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften [eingeführt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4. März 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 571/92 des Rates vom 2. März 1992 (ABl. L 62 vom 7. März 1992, S. 1)]

- Derselbe Standard der Verwaltungspraxis gilt für alle Beamten aller Institutionen (das Personal der Ämter und Behörden wird ebenfalls verpflichtet, diesen Standard einzuhalten, soweit das Beamtenstatut der Gemeinschaft gilt).<sup>3</sup>
- Artikel 283 bietet eine geeignete Rechtsgrundlage, denn dieser Artikel erfordert die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat anstelle der in Artikel 308 geforderten Einstimmigkeit. Beide Artikel sehen die Anhörung des Parlaments vor.

Obgleich sich das Beamtenstatut derzeit nur mit den Beziehungen zwischen den Beamten und den Institutionen befasst, könnte und sollte das Statut nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme auch die Verpflichtungen der Beamten bei ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit regeln.

Allerdings würde eine Einbeziehung des Kodex in das Beamtenstatut dem Text keine ausreichende öffentliche Bekanntheit verschaffen, und deswegen sollte der Kodex auch in einem Merkblatt oder einer Broschüre veröffentlicht und weit verbreitet werden, insbesondere auch im Internet direkt zugänglich sein. Beim Umgang mit der Öffentlichkeit könnte er weiterhin als „Kodex der guten Verwaltungspraxis“ bezeichnet werden.

### Sonstige Änderungen

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, den Kodex an die aufgrund des Artikels 255 anzunehmende Verordnung über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten (die bis Mai 2001 angenommen werden muss) und an die Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Institutionen und Organe anzupassen, die in Kürze aufgrund des Artikels 286 angenommen wird.

Schließlich schlägt der Verfasser der Stellungnahme einige Verbesserungen an dem vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Kodex vor, darunter beispielsweise eine Bestimmung, wonach die Gründe für die Abweichung von der üblichen Praxis schriftlich anzugeben sind, und dass Beamte zunächst versuchen sollten, Bürgern zu helfen, bevor sie sie an eine andere Institution verweisen.

---

<sup>3</sup> Siehe beispielsweise die Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, die folgendes vorsieht: “Das Personal der Stiftung unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften [Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. L 131 vom 23. Mai 1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 vom 27. Juli 1994 (ABl. L 216 vom 20. August 1994, S. 9)].

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten nimmt folgende Schlussfolgerungen an:

- (1) Der Kodex für gute Verwaltungspraxis sollte rechtsverbindlich sein, und die Kommission wird ersucht, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einbeziehung des Kodex der guten Verwaltungspraxis als neuen Titel oder zumindest als Anhang in das Beamtenstatut der Gemeinschaft vorzulegen, zu dem das Parlament angehört werden sollte;
- (2) der Kodex für gute Verwaltungspraxis sollte geändert und an die neue Verordnung über den Datenschutz durch die Institutionen, die aufgrund des Artikels 286 angenommen werden soll, sowie an die neue Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Institutionen, die aufgrund des Artikels 255 angenommen werden soll, angepasst werden;
- (3) der Kodex für gute Verwaltungspraxis sollte in einigen Punkten verbessert werden.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ersucht daher den Petitionsausschuss als federführenden Ausschuss, die nachstehenden als Hinweis geltenden Änderungen in seinen Bericht zu übernehmen:

Kodex für gute Verwaltungspraxis

Änderungen des Parlaments

(Änderung 1)  
Titel

***Die Institution***

***Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften durch Aufnahme eines neuen Titels über die Beziehungen der Beamten zur Öffentlichkeit.***

(Änderung 2)  
Bezugsvermerk 1

gestützt auf ***die im Vertrag von Amsterdam, insbesondere in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 des EG-Vertrags, enthaltenen Vorschriften über die Offenheit,***

gestützt auf ***Artikel 283 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,***

(Änderung 3)  
Bezugsvermerk 6a (neu)

*gestützt auf Artikel 21 „Nichtdiskriminierung“, Artikel 41 „Recht auf eine gute Verwaltung“ und Artikel 42 „Recht auf Zugang zu Dokumenten“ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 7. Dezember 2000 von den Europäischen Institutionen angenommen wurde,*

(Änderung 4)  
Bezugsvermerk 7

gestützt auf *den bestehenden Verhaltenskodex* für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissionsdokumenten *im Anhang zum Beschluss der Kommission (94/90/EGKS, EG, Euratom) vom 8. Februar 1994,*

gestützt auf *die Artikel 13, 21, 255 und 286 des EG-Vertrags und auf die aufgrund von Artikel 255 angenommene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,*

(Änderung 5)  
Artikel –1 (neu)

*In das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird nach „Kapitel 5 – Forderungsübergang auf die Gemeinschaften“ und vor „Titel VI – Disziplinarordnung“ ein neuer Titel V (A) – Beziehungen zur Öffentlichkeit eingefügt. Die Artikel des Titels V (A) – Beziehungen zur Öffentlichkeit lauten wie folgt: [Aufführung der Artikel des Kodex für gute Verwaltungspraxis].*

(Änderung 6)  
Artikel 5 Absatz 3

Der Beamte enthält sich insbesondere jeder **ungerechtfertigten** unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

**Gemäß dem in Artikel 21 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung** enthält sich der Beamte insbesondere jeder unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

(Änderung 7)  
Artikel 7

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. **Der Beamte sieht insbesondere davon ab, von den Befugnissen für Zwecke Gebrauch zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht, bzw. die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.**

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind.

(Änderung 8)  
Artikel 10 Absatz 1

Der Beamte handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Institution, folgerichtig. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Institution, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen.

Der Beamte handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Institution, folgerichtig. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Institution, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen; **diese Gründe sind schriftlich anzugeben.**

(Änderung 9)  
Artikel 12 Absatz 3

3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür.

3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür **und unterrichtet den Bürger über etwaige Berufungsmöglichkeiten gemäß Artikel 19 des Kodex.**

(Änderung 10)  
Artikel 21

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die **Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG** über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die **aufgrund des Artikels 286 angenommene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates** über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **durch die Institutionen und Organe der Gemeinschaft** und zum freien Datenverkehr.

2. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

2. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

**3. Die Institutionen können spezielle Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen.**

(Änderung 11)  
Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4

2. Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der Beamte der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren.

2. Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der Beamte der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren, **darunter auch per E-mail oder per Fax.**

3. Kann ein Beamter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offen legen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er die Information nicht liefern kann.

3. Kann ein Beamter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters **gemäß den Grundsätzen und Beschränkungen der aufgrund des Artikels 255 angenommenen Verordnung** nicht offen legen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die

4. Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, leitet der Beamte an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der Beamte leitet Informationsbegehren, die eine andere Institution oder ein anderes Organ der Gemeinschaft betreffen, an diese Institution bzw. dieses Organ weiter.

Gründe mit, warum er die Information nicht liefern kann.

4. Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, leitet der Beamte an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der Beamte leitet Informationsbegehren, die eine andere Institution oder ein anderes Organ der Gemeinschaft betreffen, **erforderlichenfalls** an diese Institution bzw. dieses Organ weiter, **nachdem er der betreffenden Person nach Möglichkeit geholfen hat.**

(Änderung 12)  
Artikel 23 Absatz 1

1. Wird der Zugang zu Dokumenten der Institution beantragt, gewährt der Beamte den Zugang zu diesen Dokumenten gemäß **dem Beschluss der Institution** über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten.

1. Wird der Zugang zu Dokumenten der Institution beantragt, gewährt der Beamte den Zugang zu diesen Dokumenten gemäß **der aufgrund des Artikels 255 angenommenen Verordnung** über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten **des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.**

(Änderung 13)  
Artikel 25

1. Die Institution ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Kodex die weitest mögliche Verbreitung unter den Bürgern erfährt. Sie stellt insbesondere die Verbreitung einer Broschüre mit dem Titel „...“ sicher; in der Broschüre wird der Kodex erläutert, und im Anhang wird der volle Text des Kodex wiedergegeben.

2. Die Institution stellt jedem Bürger, der dies beantragt, eine Kopie des Kodex zur Verfügung.

1. Die Institution ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Kodex die weitest mögliche Verbreitung unter den Bürgern erfährt. **Sie gewährleistet insbesondere, dass der vollständige Text direkt im Internet zugänglich ist. Sie stellt ferner** die Verbreitung einer Broschüre mit dem Titel „...“ sicher; in der Broschüre wird der Kodex erläutert, und im Anhang wird der volle Text des Kodex wiedergegeben.

2. Die Institution stellt jedem Bürger, der dies beantragt, eine Kopie des Kodex, **auf Wunsch auch in elektronischer Form**, zur Verfügung.



20. März 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT**

für den Petitionsausschuss

über den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen  
(C5-0438/2000 – 2000/2212(COS))

Verfasser der Stellungnahme: Jean-Maurice Dehousse

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 17. Oktober 2000 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Jean-Maurice Dehousse als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 25. Januar 2001, 12. Februar 2001 und 20. März 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Ward Beysen, stellvertretender Vorsitzender; Willi Rothley, stellvertretender Vorsitzender; Jean-Maurice Dehousse, Verfasser der Stellungnahme; Maria Berger, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Ioannis Koukiadis, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Toine Manders, Manuel Medina Ortega, Bill Miller, Carlos Ripoll i Martínez Bedoya, Astrid Thors, Gary Titley, Diana Wallis, Matti Wuori und Stefano Zappalà, (Francesco Fiori in Vertretung von Antonio Tajani gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

## KURZE BEGRÜNDUNG

Am 11. April 2000 richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf zur Annahme eines Kodex für gute Verwaltungspraxis an das Europäische Parlament.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist es erforderlich, 1) dass der Kodex in Form einer Rechtsvorschrift erlassen wird und 2) dass alle Bestimmungen des Kodex für alle Organe und Institutionen der Europäischen Union verbindlich sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Petitionsausschuss, folgende Ziffern in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Ansicht, dass der Vorschlag für einen Kodex für gute Verwaltungspraxis der Zielstellung einer immer engeren Union Rechnung trägt und die Gleichheit aller, seien sie Bürger der Union oder nicht, gewährleistet, die Zugang zu den Organen und Institutionen der Union haben;
2. spricht sich aus diesen Gründen dafür aus, dass der Kodex für alle Organe und Institutionen gelten soll;
3. fordert, dass Bestimmungen im Hinblick auf besondere Situationen und zulässige Ausnahmen einzufügen sind (insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Tätigkeit der Organe und Institutionen, sofern diese die Einhaltung eines höheren Sicherheitsniveaus erfordern);
4. ist der Ansicht, dass die Präambel des Verhaltenskodex einen Verweis auf die Charta der Grundrechte enthalten sollte, insbesondere auf Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung), Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten), Artikel 22 (Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen), Artikel 23 (Gleichheit von Männern und Frauen), Artikel 42 (Recht auf Zugang zu Dokumenten), Artikel 43 (Der Bürgerbeauftragte) und Artikel 44 (Petitionsrecht), sowie auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten;
5. hält die vom Bürgerbeauftragten erhobene Forderung für angemessen und gerechtfertigt, der Kodex solle in Form eines Rechtsakts erlassen werden, damit alle Organe und Institutionen der Europäischen Union berücksichtigt werden;
6. ist der Ansicht, dass die Gruppe derer, an die sich der Kodex richtet, eindeutiger zu definieren ist;
7. stellt fest, dass mit der in der Regelung genannten Öffentlichkeit der Teil der Öffentlichkeit gemeint ist, der von den Tätigkeiten der Institutionen und Organe berührt ist und deshalb ein bestimmtes Verfahren erwarten kann;
8. befürwortet nachdrücklich die Annahme allgemeiner Rechtsvorschriften über Verwaltungsverfahren als Beschluss gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags; beauftragt seinen federführenden Ausschuss, entsprechende Schritte einzuleiten; empfiehlt, dass ein

solcher Beschluss auf dem vorgeschlagenen Verhaltenskodex beruht und an den einzelstaatlichen besten Praktiken ausgerichtet ist, und zwar nach folgenden Prinzipien:

- Verwaltungstätigkeiten müssen gesetzlich festgelegten Zielen dienen und den im Beschluss selbst und in Vorschriften über bestimmte Verfahren festgelegten Kriterien für Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Offenheit gerecht werden;
  - die Behörde ist nicht berechtigt, Verfahren zusätzlich zu erschweren, außer wenn gebührend zu begründende besondere Umstände das erforderlich machen;
9. empfiehlt, dass der Beschluss unter anderem folgende Bestimmungen einschließt:
- ein auf Grund eines Antrags bzw. von der Behörde aus eigener Initiative eingeleitetes Verfahren muss innerhalb eines festgelegten Zeitraums zur Annahme einer klaren Entscheidung führen, die öffentlich zugänglich zu machen ist;
  - allgemein gilt für Verwaltungsakte, dass sie begründet sein müssen;
  - die für eine bestimmte Untersuchung zuständigen Dienststellen und Beamten müssen den beteiligten Parteien bekannt gegeben werden;
  - beteiligte Parteien haben Einspruchsrecht;
  - Subventionen, Zuschüsse, Hilfen und geldliche Vorteile im Allgemeinen unterliegen besonderen Kriterien;
  - vorgeschriebene Konsultationen müssen innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne stattfinden;
10. empfiehlt, dass der Beschluss zudem allgemein bewährte und zeitgemäße Regeln über den Zugang zu behördlichen Dokumenten umfasst;
11. schlägt vor, dass der Kodex für gute Verwaltungspraxis als Rechtsvorschrift angenommen wird, und zwar als eigenständiger Beschluss gemäß Artikel 308<sup>4</sup>
12. stellt fest, dass Strafmaßnahmen, soweit sie nötig werden, weil Bedienstete oder Beamte die Bestimmungen des Kodex verletzt haben, in den Dienstvorschriften geregelt sind und auch bei künftigen Änderungen dieser Vorschriften berücksichtigt werden können.

---

<sup>4</sup> „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“